

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 39 "Freizeitzentrum Freischütz" in Schwerte (Ruhr)  
nach § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960.

1) Allgemeines:

Das Freizeitzentrum Freischütz im Schwerter Wald ist nach dem Gebietsentwicklungsplan des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk als Naherholungsgebiet ausgewiesen. Der große Zuspruch durch die Bevölkerung des östlichen Ruhrgebietes macht es erforderlich, daß Freizeitzentrum weiter auszubauen. Für die neben dem vorhandenen Gebäudebestand dem Minigolfplatz und dem Kleineisenbahngelände geplanten Vorhaben wie Märchenwald, Ponyreitbahn, Garni-Hotel, Mehrzweckhalle, kleinen Saal u.s.w. sollen im Bebauungsplan Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen werden. Die Schmutzwasser aus dem Bereich des Bebauungsplanes werden über vorh. Kanal der Kläranlage zugeführt. Verkehrsflächen und Stellplätze sind vorhanden.

2) Bodenordnung:

Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich, da sich das gesamte Gelände im Eigentum der Stadt Schwerte befindet.

3) Kosten:

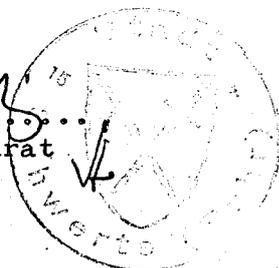
Mit der Durchführung des Planes entstehen der Stadt Schwerte keine Erschließungskosten, da die Be- und Entsorgungsanlagen vorhanden und die Verkehrsflächen ausgebaut sind.

4) Baubeginn:

Mit der Einrichtung des Märchenwaldes soll sofort nach Sicherung der Planung begonnen werden.

Schwerte, den 7.9.1967

*Puth*  
.....  
Stadtoberbaufat

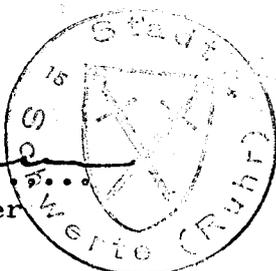


Diese Begründung hat nach § 2 (6) BBauG. v. 23.6.1960 (BGBl. I.S. 341) in der Zeit vom 10.11.67 bis 11.12.67 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich aus-  
gelegen.

Diese Begründung hat in der Ratsversammlung am 23.10.1967 vorgelegen.

Schwerte, den 15. 2. 1968

*Heinrich*  
.....  
Bürgermeister



*Heinrich*  
.....  
Stadtarchitekt

